

Gebührenordnung

Bestandteil der Benutzerordnung im
Haus für Kinder **BunteRK**unt
Schulstraße 1
85452 Moosinning/ OT Eichenried

Telefon: 08122- 55 37 79 2

Mail: bunterkunt.kved@brk.de

gültig: ab 01.09.2026

1 Grundsätzliches

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung BRK-Haus für Kinder BunteRKunt erhebt der Träger Betreuungsgebühren, Verpflegungskosten sowie Materialgeld gemäß dieser Gebührenordnung.
- (2) In Einheit mit der Benutzerordnung ist die Gebührenordnung Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages und an diese Kita gebunden.
- (3) Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat in die Kita in vollem Umfang zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist 12 Monate im Kalenderjahr in vollem Umfang zu entrichten.
Dies gilt auch bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, Urlaub, usw., als auch bei geplanter sowie außergewöhnlicher Schließung der Kita durch behördliche Anordnung.
- (5) Die Zahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren via SEPA-Lastschriftmandat.
Die Gesamtsumme wird jeweils zum Monatsbeginn abgebucht.
- (6) Die Festlegung der Grundbeiträge erfolgt in Kooperation mit der Gemeinde Moosinning.
- (7) Eine trägerbasierte Angleichung der Pauschalen für Verpflegung, Material und Verwaltungsaufwand orientieren sich an der allgemeinen Kostenentwicklung.

2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können beim Landratsamt der Stadt Erding (Kinder- und Jugendhilfe) eine volle oder teilweise Übernahme der Betreuungsgebühr sowie weiterer Sozialleistungen (Materialgeld, Mittagessen, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen) für das Kind beantragen.
- (3) Anträge für Sach- bzw. Sozialleistungen müssen von den Personensorgeberechtigten eigenverantwortlich und rechtzeitig bei der zuständigen Behörde gestellt werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten gehen prinzipiell in Vorleistung und kommen selbst für alle anfallenden Kita-Beiträge im vollen Umfang auf, bis das Landratsamt die Übernahme der Kosten schriftlich bestätigt und an den Träger überwiesen hat.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Hauptwohnsitzes, sorgerechtlicher Verhältnisse, der Bankverbindung sowie einen Kita-Wechsel des Kindes innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Kita-Leitung anzuzeigen.
- (6) Sollte diese Meldung nicht rechtzeitig erfolgen, ist die staatliche und kommunale Förderung nach BayKiBiG nicht gewährleistet. Der Träger behält sich in diesem Falle vor, die ausfallende Förderung als zusätzlichen Elternbeitrag zu erheben.

3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der monatlichen Grundgebühr richtet sich nach der im Buchungsbeleg vereinbarten Betreuungszeit und der jeweils gültigen Beitragstabelle des Trägers.
- (2) Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag: Für jedes Kind, welches im laufenden Kalenderjahr drei Jahre alt ist/wird, verringert sich die Betreuungsgebühr ab dem 01.09. des jeweiligen Jahres um 100 € pro Monat.
- (3) Für Kinder im Kindergarten wird bis zum 35. Lebensmonat *Krippen-Gebühr* erhoben.
- (4) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten und Materialien zur Umsetzung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kita wird ein monatlicher Pauschalbetrag in der Kita festgesetzt (Pädagogisches Materialgeld).
- (5) In der Kita wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme an dieser Mahlzeit entscheidet sich nach den konzeptionellen Richtlinien.
- (6) Pädagogische Aktivitäten wie z.B. Theater- und Museumsbesuche, Erleben von Künstlern oder Tierbesuchen, etc. und die damit verbundenen Zusatzkosten für Ausflüge, müssen von den Eltern extra gezahlt werden.

4 Betreuungsgebühren

→ tägliche Mindestbuchungszeit (*inklusive Bring- und Abholzeiten*)

Krippe	4 - 5 Stunden (25 Std. pro Woche)
Kindergarten	4 - 5 Stunden (25 Std. pro Woche)

→ Pädagogische Kernzeit mit Anwesenheitspflicht des Kindes

Krippe	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Kindergarten	08:30 Uhr - 12:30 Uhr

	Grundgebühr Krippe	Grundgebühr Kindergarten	Grundgebühr Schulkindergarten
4 – 5 Std	269,86*	144,20*	---
5 – 6 Std	323,42*	162,74*	---
6 – 7 Std	376,98*	189,52*	---
7 – 8 Std	430,54*	216,30*	---
8 – 9 Std	484,10*	243,08*	---
9 – 10 Std	537,66*	269,86*	---

**Staatlicher Beitragszuschuss siehe Punkt 3 (2) wird von Gebühr abgezogen*

5 Verpflegungskosten

Die Teilnahme am **Mittagessen** ist verbindlich:

- für jedes Kind in der Krippe
- für jedes Kind im Kindergarten mit Buchungszeiten nach 12:30 Uhr

Krippe 78,00 € pro Monat	Kindergarten 80,00 € pro Monat
--------------------------	--------------------------------

6 Materialgeld

Für die Anschaffung von pädagogischem Material, Spiel- und Beschäftigungsgegenständen wird monatlich ein Beitrag von **7,00 Euro** erhoben.

7 Verwaltungskosten

Bei Vertragsabschluss wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von **15,00 Euro** erhoben.

8 Gültigkeit

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 01.09.2025.

Erding, den 02.04.2026



Albert Thurner

Stellv. Kreisgeschäftsführer